

Um eine gleich größere Summe ist dagegen der Aufwand postulirt worden, da sich insbesondere ein größerer Betrag für Expeditionskosten nöthig macht, während sonst alle Kosten an Besoldungen, Provisionen und dergleichen mit den frühern Ansätzen gleich geblieben sind.

Der Reinertrag dieses Theils der Staatseinkünfte muß sich insbesondere auf die Erfahrung einer längern Zeit gründen, da es bekannt ist, wie sehr von einander verschieden der Ertrag der einzelnen Jahre sich herausstellt. Im Laufe der letzten zwölf Jahre hat es sich nach den der Kammer vorgelegten Rechenschaftsberichten bewährt, daß der Ertrag der Domanielweinberge für das Jahr durchschnittlich mit 5,000 Thlr. — anzunehmen sei, und die Deputation kann somit der Kammer die Annahme dieser Position mit

5,000 Thlr. — —

empfehlen.

Präsident Braun: Ich weiß nicht, ob Jemand das Wort begehrt. Wenn es nicht der Fall ist, würde ich zur Fragstellung übergehen. Der Antrag der Deputation befindet sich S. 205. Die Deputation empfiehlt der Kammer die Annahme der Position zu 5 im Betrage von 5000 Thlr. Ich frage die Kammer: ob sie diese Position genehmigt? — Wird einstimmig genehmigt.

Referent Abg. P o p p e:

Die Deputation hat hierbei noch einer Petition von Johann Heinrich Hantsch und Genossen, Weinändler in Dresden, zu gedenken, welche ihr nach Kammerbeschluß vom 10. October a. p. zur Berichterstattung zugewiesen worden ist.

Die Petenten beantragen die Veräußerung der fiscalischen Weinberge oder doch die gänzliche Einstellung des Weinverkaufs bei der Domanielkellerei und Aufhebung dieser öffentlichen Verkaufsanstalt, so wie diesfalls die Verwerthung des auf den fiscalischen Weinbergen erlangt werdenden Mostes im Wege der öffentlichen Versteigerung.

Dieselben begründen ihre Anträge darauf, daß durch die Veräußerung jener Weinberge, durch die Rente von dem dadurch erlangten Capitale für die Staatscasse ein entschieden günstigeres Resultat erzielt werden würde, als sich solches nach den bisherigen Budjetansätzen von diesem Theile der Staatsnuzungen darstellte.

Durch die Entäußerung dieser Weinberge würde nun die von den Petenten beantragte Einstellung des dermaligen fiscalischen Weinhandels und die Aufhebung der Domanielkellerei von selbst folgen, indem sie in dem Fortbetriebe dieses Handels eine wesentliche Beeinträchtigung für alle diejenigen Staatsbürger zu finden glauben, welche den Handel insbesondere mit Landwein gewerbmäßig betreiben.

Der Staat verlegt stets durch die Betheiligung an solchen Geschäften die Interessen seiner Staatsangehörigen, für welche solche Concurrnz in mehr als einer Hinsicht sehr gefährlich werden müßte.

Die Petenten haben sich zu gleicher Zeit mit einer Beschwerde an die hohe erste Kammer gewendet und darin zu beweisen gesucht, wie sehr sie der bisherige Weinhandel der Domanielkellerei in ihren Interessen, aber auch die des Publicums verlege.

Die jenseitige Kammer hat sich in ihrem Berichte, Landtagsacten II. Abth. Seite 557 flg., sehr ausführlich über jene Beschwerde verbreitet, durch Kammerbeschluß solche einstimmig als unbegründet zurückgewiesen, und Ihre Deputation erlaubt sich, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, sich allenthal-

ben darauf zu beziehen, indem solche sich zugleich dahin zu erklären hat, daß sie die Anträge der Petenten, den Weinverkauf bei der Domanielkellerei ganz einzustellen, so wie den auf den fiscalischen Weinbergen erlangt werdenden Most im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerthen, nicht bevorworten kann.

Denn die Deputation erachtet es aus nationalwirthschaftlichen Rücksichten für gerathen, daß der Staatsfiscus fernerweit im Besitze seiner jetzt sehr gutcultivirten Weinberge bleibe, da ihre Beschaffenheit auch für die übrigen Weinbauer von Nutzen sein muß. Sicherlich würde diese Absicht aber zum Theil verloren gehen, wenn sich das Publicum nicht durch directen Bezug aus der Domanielkellerei von der Güte dieser Weine überzeugen könnte, nicht zu gedenken, daß durch diese Kellerei der Ertrag der Weinberge gewiß ein höherer ist, als sich solcher durch den Verkauf des Mostes ergeben würde, da dieser meistens nur Beachtung bei den Weinhändlern finden dürfte.

Die Deputation kann aus vorstehend entwickelten Gründen der geehrten Kammer nur anrathen,

die Eingangs gedachte Petition auf sich beruhen zu lassen, da solche aber an die Ständeversammlung gerichtet ist, solche annoch an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Die hier gegen die Veräußerung der fiscalischen Weinberge von der Deputation ausgesprochene Ansicht wird auch in einer ihr früher zugewiesenen Petition von den Weinbergbesitzern Friedrich Wilhelm Kämpffe und Genossen in Biskowig zu erkennen gegeben, weshalb sie nicht für nöthig hält, weiter auf dieselbe einzugehen.

Vizepräsident Eisenstuck: Als diese Petition eingereicht wurde, habe ich Einiges darüber gesprochen, und ich mag nicht bergen, daß ich mich nie dazu entschließen könnte, die Ansicht der Deputation rücksichtlich dieser Petition zu theilen. Es scheint mir doch, es ist weniger Werth auf die Sache gelegt worden, als sie billigerweise in Anspruch nehmen kann. Den Satz kann doch Niemand ableugnen, daß die ungleiche Concurrnz zwischen dem Staate, der keine Abgabe entrichtet, und zwischen dem Staatsbürger, der die Abgabe geben muß, nie anzuempfehlen ist. Diese Concurrnz hat aber hier der Staat; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß derjenige, der seine Weinbergserzeugnisse verkauft, der Weinhandel treibt, Abgabe geben muß, während der Staat von seinem Weinverkauf keine Abgabe giebt. Es ist ferner nicht in Abrede zu stellen, daß, indem der Staat diesen Wein auf doppelte Weise verkauft, es doch so aussieht, daß es den Weinhändlern hier zum großen Nachtheile gereichen muß. Das Erste ist, daß er Wein zukauf, daß er schlechterdings nicht sich auf das Erzeugniß der eignen Weinberge beschränkt. Nun wird zwar gesagt, dieses Zukaufen der Weine sei unerläßlich nothwendig. Wenn schlechte Weinjahre eintreten, dann müsse der Staat es thun, um den Kellereibestand zu erhalten. Ich kann diesen Grund nicht ausreichend anerkennen und provocire auf alle Weinbergbesitzer, ob sie, wenn sie ein schlechtes Jahr haben, sich dazu entschließen, andere Weine zuzukaufen, und wenn das geschieht, so wird eine solche Weinmixture zusammengemacht, daß der Hauptgrund der Deputation sich total erledigt, wenn sie sagt, daß die Kellerei dem Publicum reine Weine gewähren müsse. Denn es sind nicht reine Weine, wenn sie aus verschiedenen